

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 23. Juli 2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ mit Begründung, Umweltbericht sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

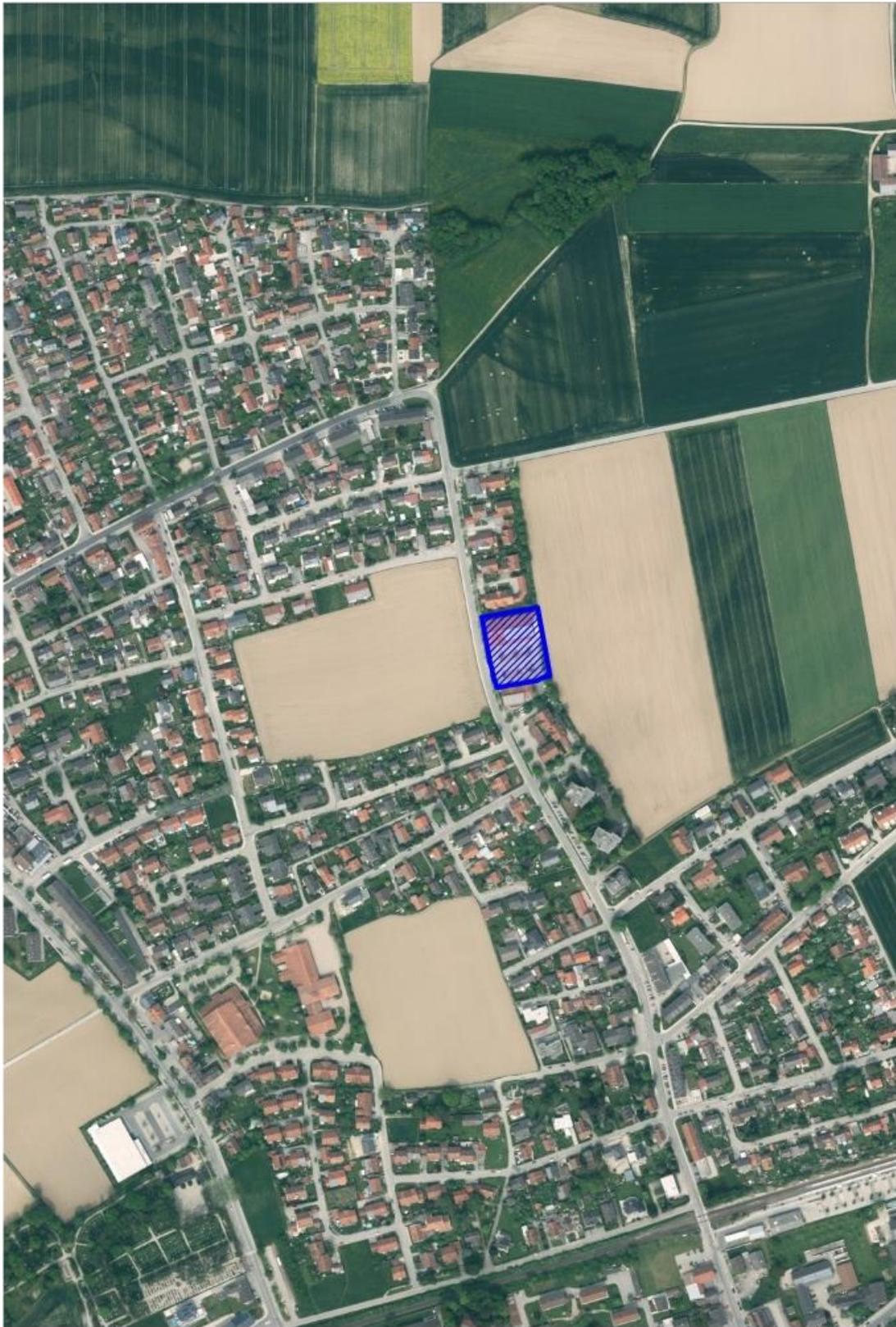
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ in Kraft.

Anlass für die 3. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 20 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Verkaufsflächen-Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Discounters von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 befindet sich im nördlichen Stadtgebiet. Er liegt östlich der Wolfgang-Leeb-Straße und nördlich der Königsberger Straße sowie südlich des Rottwegs.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst nur einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“. Im Wesentlichen betrifft die 3. Änderung das Grundstück Wolfgang-Leeb-Straße 38, auf dem ein Lebensmittel-Discounter mit dazugehörigem Parkplatz errichtet ist. Die Fläche des Geltungsbereichs der 3. Änderung hat eine Größe von ca. 0,4 ha. Östlich des Geltungsbereiches der 3. Änderung grenzt nahtlos eine landwirtschaftliche Ackerfläche an, westlich ebenfalls, lediglich getrennt durch die Wolfgang-Leeb-Straße. Im Norden befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 40 mit Wohnbebauung. Südlich befindet sich das Anwesen Wolfgang-Leeb-Straße 36, welches einen Fachmarkt für Garten- und Zoobedarf sowie eine Bar beinhaltet.

Blau umrandet & schraffiert = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG jeweils in der Fassung vom 30. April 2020 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde im Parallelverfahren mit der 14. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 21. September 2020

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 22. September 2020

Abgenommen am: _____